

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 28.11.1899

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 28. November 1899, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes.
 2. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes über das Gesuch der Wittve des Landtagsboten Köben hieselbst um Bewilligung eines Gnadenquartals.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Rabattvergütung der Apotheker.
 4. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Anlässen.
 5. Bericht desselben zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 11 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung.
 6. Bericht desselben zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend weitere Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Provinzialraths.
 8. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. 1. Lesung.
 9. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien. 1. Lesung.
 10. Vorläufiger Bericht desselben zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes.
 11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Ankauf der Geerken'schen Besitzung in Oldenburg.
 12. Mündlicher Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Mittheilung über den Geschäftsumfang, den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.
 13. Mündlicher Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Ankauf der vormals Graepel'schen Grundstücke.

14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Zusammenstellung der Resultate der Einkommensteuer-Schätzung für die Jahre 1897/99.
15. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Tragen von Waffen.
16. Bericht des Petitionsauschusses über das Gesuch des Bürgermeistereiraths und der Gemeindevertretungen der Bürgermeisterei Herrstein, betreffend Errichtung eines Amtsgerichts in Herrstein.

Vorsitzender: Präsident Groß.

Am Regierungstische: Geh. Ministerialrath Willich, Regierungsrath Scheer, Regierungsrath Gramberg, Finanzrath Wöbs, Regierungsrath Ruhstrat, Amtsassessor Müzenbecher, Oberfinanzrath Bucholz (zu N. 8 der Tagesordnung).

Präsident Groß eröffnet die Sitzung.

Der Schriftführer Abg. Hollmann verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt. Derselbe verliest sodann die Eingänge. Der Landtag ist mit der Verweisung an die betreffenden Ausschüsse einverstanden.

Der **Präsident** theilt mit, daß der Abg. Fürgens vom 21. bis 24. November, der Abg. Dittmer vom 18. bis 25. November beurlaubt gewesen seien, daß der Urlaub des Abg. Hanken bis zum 2. December verlängert und dem Abg. Meyer (Holte) vom 27. November bis zum 3. December wegen Erkrankung Urlaub ertheilt sei.

Der Bericht der dritten Sitzung liege in der Registratur zur Einsicht aus.

Die Wahllisten, betr. die Wahl des Rathsherrn Sommer, seien der zweiten Abtheilung zur Prüfung vorgelegt worden.

Zur Berichterstattung über die Wahlprüfung erhält das Wort der

Abg. **Hoher**: Die zweite Abtheilung habe die Wahlprüfung vorgenommen und sei zu dem Resultat gekommen, die Wahl nicht zu beanstanden. Sommer habe 26 Stimmen gehabt, Maaß 18 und Dr. von Langenheim 2, Sommer habe demnach die Mehrheit für sich. Es sei nicht aus den Akten ersichtlich, daß die Wahlmänner der Gemeinde Westratekau zu der Wahl geladen seien, von 5 Wahlmännern seien jedoch 4 bei der Wahl zugegen gewesen und es sei deshalb anzunehmen, daß die Ladung in gehöriger Weise erfolgt sei. Auch bei der Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler seien Unregelmäßigkeiten vorgekommen. In Neukirchen seien keine Urkundspersonen zugezogen. Da nur einige Wahlberechtigte zugegen gewesen seien, so sei angenommen, daß sich niemand dazu bereit gefunden habe. Unterschrieben sei das Protokoll über den Wahllist von dem Gemeindevorsteher und dem vereidigten Protokollführer.

In Ostratekau sei keine Bescheinigung darüber vorhanden, daß der Aushang stattgefunden habe, aber solches ergebe sich aus einer Seitens der Regierung gemachten Mittheilung.

In Oberwohlde habe keine Urwählerliste ausgelegen.

Da hier jedoch nur ein Wahlmann vorhanden sei, so sei das auf die Wahl des Abg. Sommer ohne Einfluß.

Namens der Abtheilung richte er an die Staatsregierung das Ersuchen, in Zukunft darauf hinzuwirken, daß die vorgeschriebenen Formalitäten nach Möglichkeit eingehalten werden. Namens des Ausschusses beantrage er, die Wahl des Rathsherrn Sommer nicht zu beanstanden.

Die Wahl des Rathsherrn Sommer wird sodann vom Landtage für gültig erklärt und derselbe vom Präsidenten gemäß §. 130 des Staatsgrundgesetzes beibehalten.

Der **Präsident** theilt mit, daß er den Abg. Sommer vorläufig dem Justiz- und Petitionsauschuß zugetheilt habe.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden.

Das Wort erhält der

Abg. **Dohm**: Der Abg. Funch sei durch seine Thätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses sehr in Anspruch genommen. Der Abg. Funch sei zugleich Mitglied des Petitionsauschusses und er bitte, ihn von dieser Thätigkeit zu entbinden, weil er sonst zu sehr mit Arbeit überhäuft sei.

Abg. **Funch**: Er sei dem Abg. Dohm sehr dankbar für seinen Antrag, auch er bitte von seiner Thätigkeit im Petitionsauschuß entbunden zu werden. Er sei als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses sehr stark beschäftigt.

Präsident: Er könne sich nur hierfür aussprechen. Durch den Eintritt des Abg. Sommer in den Petitionsauschuß bleibe die vorschrittmäßige Anzahl von 9 Mitgliedern.

Der Landtag ertheilt die Genehmigung.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf die Verlesung der schriftlichen Ausschußberichte wird verzichtet.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes.

Berichterstatter: Abg. Gerdes.

Da Anträge zur zweiten Lesung nicht eingegangen sind, wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

ohne weitere Erörterung angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes über das Gesuch der Wittve des Landtagsboten Röben hies. um Bewilligung eines Gnadenquartals.

Berichterstatter: Abg. Frhr. von Hammerstein.

Derjelbe erhält das Wort und führt aus: Der frühere Landtagsbote Röben, der am 18. März d. J. verstorben sei, sei über 20 Jahre in Dienst gewesen. Nach seinem Tode habe seine Wittve mit ihrem Sohne den Dienst wahrgenommen. Röben sei kein Civilstaatsdiener gewesen, aber sonst pflegten solche Boten häufig die Stellung eines Civilstaatsdieners einzunehmen. Er bäte der unbemittelten Wittve eine Gratifikation in Höhe des Gnadenquartals zu erteilen.

Der Antrag des Gesamtvorstandes:

Der Landtag wolle beschließen, der Wittve des Landtagsboten Röben hies. aus den dem Landtage von der Großherzoglichen Staatsregierung zur Verfügung gestellten Mitteln ein Gnadenquartal im Betrage von 125 *M.* zu bewilligen, wird angenommen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Rabattvergütung der Apotheker.

Berichterstatter: Abg. Kühling.

Hierzu liegt ein rechtzeitig eingereichter, jedoch nicht unterstützter Antrag des Abg. Hug, lautend:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wenn die Großherzogliche Staatsregierung sich bereit erklärt, dem nächsten ordentlichen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Apotheker verpflichtet werden, den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, welche dem Krankenversicherungsgesetz für das Reich entsprechen, den Dienstbotenkrankenkassen und den öffentlichen Krankenhäusern eine Rabattvergütung von 15 Prozent für die bezogene Arznei zu gewähren,

vor.

Der **Präsident** stellt nach Verlesung desselben die Unterstützungsfrage, und da der Antrag nicht unterstützt wird, wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

ohne weitere Erörterung angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten.

Berichterstatter Abg. Alfs.

Hierzu liegt wiederum ein rechtzeitig eingegangener, jedoch nicht unterstützter Verbesserungsantrag des Abg. Hug vor, dahin lautend:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben, soweit er den

ersten Absatz des einzigen Artikels betrifft, den zweiten Absatz als überflüssig ablehnen.

Nach Verlesung desselben stellt der **Präsident** die Unterstützungsfrage und da der Antrag keine genügende Unterstützung findet, wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, ohne weitere Erörterung angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 11 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung.

Berichterstatter: Abg. Huchting.

Da Verbesserungsanträge nicht gestellt sind, wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

ohne weitere Erörterung angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend weitere Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876.

Berichterstatter Abg. Frhr. v. Hammerstein.

Da Verbesserungsanträge nicht eingegangen sind, wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung mit dem Zusatz:

Vorträge und Schausstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet, unterliegen dieser Bestimmung nicht, seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

ohne weitere Erörterung angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Provinzialrathes.

Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Hammerstein.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen und wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

ohne weitere Erörterung angenommen.

VIII. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. 1. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Huchting.

Der **Präsident** bemerkt, daß der Entwurf aus mehreren Artikeln bestehe. Gemäß §. 81 der Geschäftsordnung schlage er vor, alle Artikel gemeinsam zu berathen.

Der Berichterstatter Abg. **Suchting** erhält das Wort zur Geschäftsordnung: Es befinde sich auf der zweiten Seite im zweiten Absatz des Berichtes ein Druckfehler, statt „Altersraten“ müsse es heißen „Altersdaten.“

Der Landtag erklärt sich mit einer allgemeinen Berathung einverstanden.

Abg. **Suchting**: Er wolle auf eine ausführliche Begründung verzichten und nur Bezug nehmen auf die ausführliche Begründung des Gesetzentwurfes und des Berichtes. Er empfehle die Annahme des Ausschufsantrages.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Er stimme der Vorlage zu, sie sei hervorgegangen aus den Anträgen der Interessenten der Lehrerschaft. Die Vorlage stelle keine Ansprüche an die Staatskasse, obwohl eine gewisse Berechtigung dazu vorhanden sei. Denn dadurch, daß die Interessenten es seien, welche die Kosten trügen, würde dem Staate ein Theil der Pflichten abgenommen, die er an sich habe und anderen Berufsclassen gegenüber auch erfülle. Das Gesetz betitle sich: Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. Außer diesem gebe es nur noch ein Gesetz, nach welchem Beamte zur Unterstützung gezwungen würden, nämlich das die Predigerwittwen und -Waisenkasse betreffende. Es habe etwas Mißliches, jemanden zur Gewährung von Unterstützung zu zwingen, zumal der Staat verpflichtet sei, die Wittwen zu unterstützen. Da nun einmal eine solche Kasse bestehe, so sei es billig, daß der Staat sie auch unterstütze. Man werde vielleicht einwenden, daß der Staat die Lehrerwittwen unterstütze. Allerdings geschehe dies, aber in unzureichendem Maße. Nun wisse er wohl, daß der Staat nach Lage der Verhältnisse ein Weiteres nicht thun könne, da die gesetzlichen Bestimmungen und die niedrigen Gehaltsätze der Lehrer eine höhere Pension nicht zuließen. Wenn aber die Lehrer zur Unterstützung gezwungen werden müßten, so solle das wenigstens ohne Härte geschehen. Im Gesetze befänden sich aber viele Härten, er wolle nur auf 3 Punkte hinweisen, nämlich:

1. auf das Ausscheiden der Interessenten nach dem Tode der Frau ohne jede Entschädigung,
2. auf die Verpflichtung zur Weiterzahlung nach dem Tode der Frau, so lange noch Kinder unter 16 bezw. 18 Jahren vorhanden seien und
3. auf den vollberechtigten Eintritt der Lehrer, welche in späteren Lebensjahren von Mittel- oder Bürger- an die Volksschulen kämen. Er könne die Härten am besten durch Beispiele erläutern.

1. Angenommen, ein Lehrer sei 30 Jahre lang verheirathet und habe durchschnittlich jährlich 40 *M.* bezahlt, so habe er während dieser Zeit die Summe von 1200 *M.*, ohne die Zinsen zu rechnen, eingezahlt. Stirbe nun seine Frau, so müßte er ohne Entschädigung entweder sofort austreten oder dann doch, wenn seine Kinder 16 bezw. 18 Jahre alt seien. Das sei eine Härte. Dieser Verlust von 1200 *M.* sei für einen Lehrer eine ganz bedeutende Summe und ein Lehrer empfinde denselben sehr bitter, zumal er ihm gesetzlich auferlegt sei.

2. Nach dem Tode der Frau bestehe eine Verpflichtung zur Weiterzahlung des vollen Beitrages so lange, bis die Kinder 16 bezw. 18 Jahre alt seien. Auch das sei eine Härte, denn mit der Frau sei doch die Hauptperson, auf welche eigentlich die Versicherung abgesehen sei, ausgeschieden. Die etwa vorhandenen Kinder kämen doch nur in den gemeinschaftlichen Genuß der Beträge und der Betrag, der dann auf den Einzelnen entfiel, sei ganz unbedeutend.

3. Es müßten alle verheiratheten evangelischen Volksschullehrer Mitglieder dieser Kasse sein, während die Lehrer der Mittel- und Bürgerschulen ausgeschlossen seien. Nehme man nun an, ein Lehrer trete mit 50 Jahren aus dem Mittelschul- in den Volksschuldienst, so trete er, ohne vorher einen einzigen Pfennig bezahlt zu haben, in die vollen Rechte eines Volksschullehrers ein, der bereits lange Jahre gezahlt habe. Das sei ihnen gewiß gern gegönnt, aber es liege darin doch eine Ungerechtigkeit für die Anderen. Die neu eintretenden Lehrer selbst empfänden diesen Zustand als nicht billig. Es seien im Gesetz noch mehr Härten, er wolle aber nicht weiter darauf eingehen. Jedoch wäre es gut, wenn diese Härten beseitigt würden. Zu seinem Bedauern hätten die Lehrer keine Revision des ganzen Gesetzes beantragt. Das, was er wünsche, sei vor allem, daß den Wittwern eine Rückvergütung ausgezahlt werde. Deren Lage sei durchaus nicht günstig, denn hätten dieselben beim Tode ihrer Frau keine erwachsene Tochter, so müßten sie eine Haushälterin annehmen. Und dabei seien oft Schulden in Folge der Krankheit der Frau vorhanden. Er habe geglaubt, hierauf aufmerksam machen zu müssen, wenn das Gesetz im allgemeinen auch gut gewirkt habe, aber die Härten würden doch schon lange empfunden. Er richte deshalb an die Staatsregierung das Ersuchen, eine Revision des ganzen Gesetzes nach der angegebenen Richtung hin in Erwägung zu ziehen.

Aber keineswegs möchte er, daß die Wittwen und Waisen in irgend einer Weise verkürzt würden, dann würde er lieber geschwiegen haben. Denn dieselben befänden sich manchenmal in einer sehr traurigen Lage, trauriger noch, wie mancher sich vorstelle. Was die Waisen angehe, so gebe es z. Bt. nur sieben und es seien deshalb die Auslagen für dieselben gering. Die Lage der Lehrerwittwen würde sehr gebessert durch die aus freiwilligen Gaben der Lehrer errichtete und unterstützte Pestalozzi-Kasse, dieselbe habe seit 1880 durchschnittlich 4600 *M.* jährlich für die Lehrerwittwen aufgebracht und verwandt. Dadurch sei aber nur die bitterste Noth gelindert, es habe bei weitem nicht gereicht, um alle Ansprüche zu befriedigen.

Er wolle jetzt noch kurz einen anderen Punkt zur Sprache bringen. Der §. 21 des Schulgesetzes vom 1. April 1897 sehe auch eine Errichtung von Schullehrer-Wittwenkassen für die katholischen Volksschullehrer vor. Seines Wissens bestehe eine solche Kasse für die katholischen Volksschullehrer nicht, er frage deshalb die Staatsregierung, weshalb keine solche Kasse bei den Katholiken eingerichtet sei.

Reg.-Komm. **Willich**: Er habe vorher nicht gewußt, daß eine solche Frage an die Staatsregierung gerichtet

würde, sei daher nicht im Stande, darüber Auskunft zu geben. In letzter Zeit sei eine diesbezügliche Anregung von der katholischen Lehrerschaft nicht ausgegangen. Ob früher Verhandlungen darüber stattgefunden hätten, wisse er nicht.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

Präsident: Anträge zur zweiten Lesung sind bis Mittwoch Abend 7 Uhr einzureichen.

IX. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Einrichtung städtischer Bürgermeistereien. 1. Lesung.

Der Landtag ist auf Vorschlag des Präsidenten mit der gleichzeitigen Berathung sämtlicher Artikel einverstanden.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. Frhr. v. Hammerstein: Der Entwurf wolle eine Lücke in der Gesetzgebung des Fürstenthums Birkenfeld ausfüllen. Denn dort gebe es keine Städteordnungen. Städte wie Dörfer unterständen Schöffen, die ihrerseits wieder staatlichen Bürgermeistern unterständen und diese der Regierung. Solcher staatliche Bürgermeister gebe es fünf. Der Gesetzentwurf wolle jetzt die Möglichkeit städtischer Verwaltungen schaffen, ohne daß jedesmal ein besonderes Gesetz erlassen würde. Die städtischen Bürgermeister sollen neben den Funktionen des Schöffen in der Regel auch die des staatlichen Bürgermeisters wahrzunehmen haben. Durch diesen Entwurf würde diese Materie generell geregelt, sie ermögliche es den Städten Birkenfeld, Oberstein und Idar, auf Grund Ortsstatuts sich eine städtische Verfassung zu geben.

Der Ausschuß sei mit der Begründung des Entwurfs und seinem Stoffe einverstanden, er habe nur noch einige Vorschläge redaktioneller Art zu machen: Er möchte statt des Titels „Bürgermeister“ den Titel „Stadtbürgermeister“ eingeführt sehen zum Unterschied von den staatlichen Bürgermeistern. Es würden sonst beide ganz verschiedene Aemter denselben Titel haben. Das könne leicht zu Mißverständnissen führen. Um diesen Mißverständnissen im Publikum aus dem Wege zu gehen, habe der Ausschuß den Vorschlag gemacht, außerdem würde die Sprache des Gesetzes dadurch auch klarer.

Auch im Provinzialrath zu Birkenfeld sei dieser Entwurf eingehend besprochen, dort seien 3 Abänderungsanträge angenommen, sodann über den ganzen Entwurf mit den angenommenen Abänderungsanträgen abgestimmt und derselbe mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen. Der dritte Abänderungsantrag sei von der Regierung nicht in das Gesetz aufgenommen, derselbe sei dahin gegangen, es solle der Beschlußfassung über Aufstellung eines Ortsstatuts eine Auflösung und Neuwahl des Gemeinderaths vorausgehen. Etwas derartiges sei bis dahin nach keinem Gesetz möglich gewesen und sei auch nicht angängig, die einzige Unzulässigkeit könne dann eintreten, wenn schon jetzt sofort eine

Beschlußfassung über Aufstellung eines Ortsstatuts und Wahl eines Stadtbürgermeisters gewünscht werden sollte. Es käme aber nur Oberstein in Betracht. Und sollte es da wirklich gewünscht werden und der Gemeinderath wollte nicht, so bliebe doch der Trost, daß ja bald ein neuer Gemeinderath gewählt würde.

Abg. Jungbluth: Er sehe jetzt doch ein, daß er einen Antrag auf Einzelberathung hätte stellen sollen. Jedoch, es sei nun einmal nicht geschehen und er könne auch so auf die einzelnen Punkte eingehen. Die Nothwendigkeit dieses Gesetzes habe eben schon der Abg. v. Hammerstein dargelegt. Diese Nothwendigkeit würde auch in Oberstein allgemein anerkannt, ob aber Oberstein von dem Gesetz schon bald Gebrauch machen würde, sei doch sehr zweifelhaft. Es sei ja kein Zwangsgesetz, was geschaffen würde. Für die nächsten Jahre sei noch ein Schöffe in Oberstein vorhanden, ob sich dann noch einer wiederfinden würde, sei nicht vorauszu sehen. Würde aber Oberstein dann noch einen geeigneten Schöffen finden, so würde es wahrscheinlich bei dem alten Zustande bleiben. Denn so sehr schmachhaft sei das neue Gesetz doch auch nicht. Da werde z. B. im Artikel 2 gesagt: In den Bürgermeistereien werden die Funktionen des Bürgermeisters von dem Schöffen, der die Dienstbezeichnung Bürgermeister führt, wahrgenommen. Am Schlusse des ersten Absatzes heiße es weiter: In Betreff des Staats- und Kronguts, sowie der Staatsfinanzen überhaupt kann die Zuständigkeit des städtischen Bürgermeisters einem benachbarten staatlichen Bürgermeister übertragen werden. Dieses „kann“ sei im Provinzialrath mit Argwohn aufgenommen, wenn er so sagen dürfe. Und dieser Argwohn gegen die Staatsregierung sei leider nicht ganz unbegründet. Es sei damals geäußert, derartiges sei nicht ausführbar und liege auch nicht im staatlichen Interesse. Er wolle nur einmal auf die Einkommensteuer kommen. Es sei doch der städtische Bürgermeister die geeignetste Persönlichkeit, die Einkommensteuerverhältnisse zu beurtheilen und den Vorsitz im Schätzungsausschusse zu führen. Und das solle ihm genommen werden können! deshalb sei im Provinzialrath der Antrag gestellt, diesen Satz zu streichen. Der Antrag sei nicht durchgegangen. Einige begründeten ihre Abstimmung damit, „dann sei die Stadt Oberstein zu sehr für sich“. Das sei etwas grob gewesen. Was sei damals die Folge gewesen? Man habe von dem Gesetz überhaupt nicht Gebrauch machen wollen. Nun aber sei ihnen hier von der Regierung mitgetheilt, der Passus sei nur für den Fall da, daß der städtische Bürgermeister eine zu solchem Zwecke ungeeignete Persönlichkeit sei. Da müsse die Regierung jemanden haben, dem sie solche Funktionen übertragen könne. Jetzt sei er mit dieser Fassung sehr wohl einverstanden. Einer ungeeigneten Persönlichkeit wolle er nicht die Finanzen anvertrauen. Aber er frage, weshalb die Regierung diesen Grund nicht sofort zur Klarlegung mitgetheilt habe. Es wären ihnen dann im Provinzialrath lange Debatten erspart worden, und eine Debatte im Provinzialrath, das wolle was heißen! Da fahre die Regierung sofort grobes Geschütz auf und die weniger Beherzten überließen gern den Städtern die Abwehr des Sturmes. Das seien die Gründe, weswegen er eine sofortige Mittheilung für wünschenswerth gehalten habe.

Nun noch einige Worte zu Artikel 3: Er müsse gestehen, daß er durchaus demokratisch veranlagt sei und gern den Bürgern das höchste Bürgerrecht gewahrt habe, nämlich die direkte Mitwirkung bei der Wahl des Stadtoberhauptes. Aber bei näherer Ueberlegung müsse er sich doch sagen, daß solches nicht möglich sei bei einem Bürgermeister, der von auswärts komme. Er halte sogar den Stadtrath noch für zu groß und das müsse kein Freund des Gesetzes sein, der sogar noch die Ersatzmänner habe zuziehen wollen. Es sei ja bekannt, wie viel Gesuche bei einer solchen Wahl einliefen, wie schwer es sei, die geeignete Persönlichkeit herauszufinden, und er hoffe, daß bei einer solchen Wahl immer eine Kommission zur Prüfung der eingegangenen Gesuche gewählt werden würde.

Es sei im Provinzialrath beantragt worden, den Städten die Verwaltung der Staatssteuern gegen eine Rückvergütung von 3% zu überlassen, wie es in Gütin der Fall sei. Dieser Antrag sei mit Entrüstung zurückgewiesen, habe das aber nicht verdient. Jetzt müßten Stadt und Staat jeder einen besonderen Beamten anstellen. Dadurch würden Kosten verursacht, die zu vermeiden gewesen wären.

Was zum Schluß die Auflösung des Stadtraths vor Errichtung der städtischen Bürgermeisterei angehe, so habe diesen Gedanken ebenfalls kein Freund des Gesetzes hineingebracht. Ihm sei überhaupt nicht klar, wie die Auflösung erfolgen solle, ob generell oder im einzelnen Falle. Sei ersteres gemeint, was würde dann der Stadtrath von Birkenfeld sagen, wenn er eines Morgens plötzlich aufgelöst wäre! Eine Auflösung sei überhaupt garnicht erforderlich. Es würde noch manche Zeit darüber hingehen, ehe es Stadtbürgermeister gebe. Die Sache sei zu kostspielig. Und ein örtskundiger, erfahrener Schöffe sei unter Umständen mehr werth, als ein fremder Bürgermeister.

Abg. **Jrhr. v. Hammerstein**: Er möchte nur an die Regierung die Frage richten, wie dieselbe sich zu den Anträgen des Ausschusses stelle.

Reg.-Komm. **Ruhstrat**: Es sei dem Vorsitzenden des Ausschusses bereits ein Schreiben zugegangen, daß die Regierung sich mit den Ausschußanträgen einverstanden erkläre.

Abg. **Jrhr. von Hammerstein**: Wie der Abg. Jungbluth ausgeführt habe, sei das Gesetz im Provinzialrath eingehend behandelt und der Abg. Jungbluth habe ja im allgemeinen zugestimmt. Er wolle nur noch auf eins aufmerksam machen, der Abg. Jungbluth habe von der Zuziehung von Ersatzmännern zur Wahl des Bürgermeisters gesprochen, diese seien aber dem Antrage des Provinzialraths entsprechend aus der Regierungsvorlage gestrichen und sollten nicht zugezogen werden. Er bitte dem Gesekentwurf zuzustimmen.

Die Anträge des Ausschusses:

1. Unveränderte Annahme des Artikels 1 des Entwurfes,
2. Im Artikel 2, Absatz 1 werde statt der Worte „des Bürgermeisters“ gesetzt „des staatlichen Bürgermeisters“, ebenso statt der Worte „Dienstbezeichnung Bürgermeister“ die Worte „Dienstbezeichnung Stadtbürgermeister“, ebenso statt

der Worte „des städtischen Bürgermeisters“ die Worte „des Stadtbürgermeisters“,

3. Im Artikel 2, Absatz 2 werde statt der Worte „als Bürgermeister fungirende Schöffen“ gesetzt „Stadtbürgermeister anstelle des Schöffen“,
 4. Annahme des Artikels 2 mit den vorstehenden Aenderungen,
 5. Im Artikel 3, Absatz 1 werde statt der Worte „In den eine Bürgermeisterei bildenden Stadtgemeinden, in denen der Schöffe als Bürgermeister fungirt wird der Schöffe“ gesetzt „der Stadtbürgermeister wird“, ebenso statt des Wortes „Schöffen“ das Wort „Stadtbürgermeisters“,
 6. Im Artikel 3, Absatz 4 werde statt der Worte „Schöffen ist in diesen Stadtgemeinden“ gesetzt „Stadtbürgermeistern ist“,
 7. Im Artikel 3, Absatz 5 werde statt des Wortes „Schöffen“ gesetzt „Stadtbürgermeisters“,
 8. Annahme des Artikels 3 mit den vorstehenden Aenderungen,
 9. Unveränderte Annahme des Artikels 4,
 10. Im Artikel 5 werde statt des Wortes „Schöffen“ gesetzt „Stadtbürgermeister“ und statt der Worte „als Bürgermeister“ gesetzt „als staatlicher Bürgermeister“,
 11. Annahme des Artikels 5 mit den vorstehenden Aenderungen,
 12. Unveränderte Annahme des Artikels 6,
- werden angenommen.

Präsident: Anträge zur 2. Lesung sind bis Mittwoch Abend 7 Uhr einzureichen.

X. Vorläufiger Bericht desselben zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Zunächst mache er darauf aufmerksam, daß sich bei Nr. 10 der Tagesordnung ein Schreibfehler befände, es sei dort irrthümlich angegeben „1. Lesung“.

Es handle sich hier lediglich um die Frage der Landzulage an die Lehrer, ob sich diese Einrichtung bewährt habe. Schon im 26. Landtag sei darüber gesprochen. Jetzt habe sich die große Mehrheit des Ausschusses dahin ausgesprochen, es müsse einem Lehrer freistehen, auf die Landzulage zu verzichten, zumal einem, der keine Neigung und kein Verständniß für die Landwirthschaft habe. Die Regelung wie sie der Gesekentwurf angebe, sei dem Ausschuß nicht ganz glücklich erschienen und es habe bei Erörterung der Frage der Regierungskommissar eine erneute Prüfung in Aussicht gestellt und wenn irgend möglich noch eine Vorlage an den jetzigen Landtag. Es sei jedoch wünschenswerth, zu wissen, ob der Landtag im Prinzipiellen mit der im Gesekentwurf in Frage kommenden Aenderung einverstanden sei. Deswegen habe der Ausschuß den Antrag gestellt, und er bitte, demselben zuzustimmen.



Abg. Meyer-Westerstede: In den letzten Jahren habe eine umfangreiche Vermehrung der Nebenlehrerstellen mit Hauptlehrergehalt stattgefunden; häufig seien Lehrerstellen mit Landwirthschaftsbetrieb an junge Lehrer gekommen, die für Landwirthschaft gar kein Verständniß hätten. Unter solchen Umständen sei der Betrieb weder vortheilhaft für den Lehrer noch für das Land selbst. Nach seinen Erfahrungen müsse sich ein Lehrer auf einen größeren Garten beschränken, höchstens aber soviel Land haben, als zum Halten einer Kuh erforderlich sei. Sonst würden die Zeit und die Gedanken viel zu sehr von der Landwirthschaft in Anspruch genommen und das vertrage sich nicht mit den Pflichten als Lehrer. Durch einen größeren landwirthschaftlichen Betrieb könne leicht eine gewisse Abhängigkeit von Schulachtsgenossen eintreten, weil der Lehrer häufig deren Hilfe in Anspruch nehmen müsse.

Was den Gesetzentwurf angehe, so halte er eine Gehaltserhöhung von 60 *M.* für nicht ausreichend, dieselbe müsse mindestens 75 *M.* betragen.

Abg. Funch: Er bemerke zur Geschäftsordnung, daß der Bericht des Ausschusses zur Verathung stehe und nicht der Gesetzentwurf.

Präsident: Die Bemerkung sei nicht nöthig gewesen, weil die Abschweifung nur ganz unbedeutend gewesen sei.

Abg. Schröder: Im allgemeinen sei er mit dem Ausschufsantrage einverstanden, daß ein Lehrer auf das Dienstland verzichten könne. Aber er möchte eine andere Frage stellen, weil er nicht wisse, ob dieselbe im Ausschuf zur Sprache gekommen sei: sollten auch die Schulachten das Recht der Vorenthaltung haben? Nach seiner Meinung müsse der Schulacht dasselbe Recht gewährt werden wie dem Lehrer.

Reg.-Komm. Willich: Auf den Gegenstand selbst und die einzelnen Punkte könne er nicht eingehen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wolle er erklären, daß die Staatsregierung auf eine erneute Prüfung gern einginge und, wenn irgend möglich, noch an den jetzigen Landtag eine Vorlage einreichen würde. Versprechen könne er das jedoch nicht, weil nicht zu übersehen sei, wie viel Schwierigkeiten sich ergeben könnten. Die Regierung werde ihr Möglichstes thun zur Beschleunigung der Sache.

Abg. Tausen: Auf die Anfrage des Abg. Schröder wolle er entgegen, es sei im Ausschuf zur Sprache gekommen, daß die Schulachten schadlos gehalten werden müssen. Zu ermitteln, in welcher Weise das geschehen solle, werde die Aufgabe der erneuten Prüfung der Regierung sein. Im Ausschuf sei man der Ansicht gewesen, daß, wenn der Lehrer auf die Benutzung des Landes verzichte, der Schulacht das freie Verfügungsrecht über dasselbe zustehen müsse, daß sie es also, wenn eine Verpachtung aus wirthschaftlichen Gründen sich nicht empfehle, eventl. auch — natürlich mit Genehmigung der Oberbehörde — verkaufen könne.

Abg. Quatmann: Er stehe auf einem anderen Standpunkt und halte es für durchaus wünschenswerth, daß die Ländereien erhalten blieben. Wenn der eine Lehrer auch verzichte, so würde doch sein Nachfolger das Land

vielleicht gern haben. Was dann, wenn es bereits verkauft sei? Ein Lehrer dürfe allerdings keinen zu großen Betrieb haben, aber wohl einen mäßigen. Wenn nun alles Land verkauft würde, so sei ein Lehrer ja angewiesen, seine sämtlichen Lebensmittel für theures Geld zu kaufen, dann würde bald eine Gehaltserhöhung nöthig werden und das sei bedenklich. Es sei also besser, die Dienstländereien zu erhalten.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, eine gesetzliche Bestimmung in Erwägung zu ziehen, welche den Inhabern von Lehrerstellen mit Dienstländereien die Befugniß giebt, auf die Nutzung des Dienstlandes zu verzichten und noch in der gegenwärtigen Tagung dem Landtage einen dahin gehenden Gesetzentwurf in Ergänzung der Vorlage *N.* 13 vorzulegen,

wird angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Ankauf der Geerken'schen Besitzung in Oldenburg.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Schröder:** Augenblicklich sei eine günstige Gelegenheit vorhanden, ein dem Seminar angrenzendes Grundstück zu kaufen. Es sei jetzt beim Seminar kein Platz vorhanden zur Erbauung einer Turnhalle und einer Aula. Dieselben seien aber dringend nothwendig. Er bitte deshalb dem Ausschufsantrage zuzustimmen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zum Ankauf der Geerken'schen Besitzung für das Jahr 1900 die Summe von 14500 *M.* unter den außerordentlichen Ausgaben zur Verfügung gestellt werde,

wird angenommen.

XII. Mündlicher Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Mittheilung über den Geschäftsumfang, den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Für den erkrankten Berichterstatter Meyer-Holte erhält das Wort als Berichterstatter der

Abg. **Jürgens:** Die diesmalige Nachweisung biete eine Fülle interessanter Daten. Die Benutzung der Anstalt habe sehr zugenommen und die Verwaltung sei in außerordentlich anerkannter Weise bestrebt, dem Bedürfniß nach Realkredit zu genügen. Leider könne sie das noch nicht in vollem Umfange, denn aus dem letzten Abfag sei zu ersehen, daß die Anstalt gerade jetzt, wo sie in erhöhtem Maße in Anspruch genommen werden solle, verjage und keine Mittel zur Verfügung habe. Aber es sei ja ein Gesetzentwurf eingegangen, bei dem wohl alles zur Sprache kommen würde. Er wolle deshalb nicht weiter darüber sprechen, sondern nur erwähnen, daß auch der Entwurf bei Weitem nicht genüge. Es würden langwierige Verhandlungen nöthig sein, um Brauchbares und Ausreichendes

zu schaffen. Er bitte, dem Ausschufsantrage die Genehmigung zu ertheilen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklären, wird angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Ankauf der vormals Graepel'schen Grundstücke.

Das Wort erhält für den erkrankten Berichterstatter Abg. Meyer-Holte als Berichterstatter der

Abg. **Wilken:** Wie aus der Vorlage des Näheren ersichtlich, habe die Staatsregierung 4 Parzellen in der Gemeinde Fedderwarden angekauft, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags. Diese Parzellen grenzten an das zum Staatsgut gehörige Vorwerk „Hohewerther Grashaus“ und eigneten sich vorzüglich zur Arrondirung dieses Vorwerkes. Die Größe betrage 4,0797 ha mit einem Grundsteuerreinertrag von 224 *M.* 26 *S.* Der Kaufpreis betrage 9550 *M.*, per Hektar also etwa 2350 *M.* Der Boden sei ein guter milder Marschboden. Mit den Pächtern sei das Abkommen getroffen, den Kaufpreis für die Dauer der Pachtzeit mit 4% zu verzinsen und die auf die Parzellen entfallenden öffentlichen Abgaben zu übernehmen. Der Ausschuf habe nach eingehender Prüfung sich davon überzeugt, daß die Regierung mit dem Ankauf richtig gehandelt habe, und beantrage, der Landtag wolle den Ankauf genehmigen. Er bitte den dahingehenden Ausschufsantrag anzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Antrage der Staatsregierung gemäß seine Zustimmung zu dem abgeschlossenen Vertrage ertheilen, und zur Deckung des mit dem 1. Mai k. Js. fällig werdenden Kaufpreises die Summe von 9550 *M.*, welcher die noch festzustellenden Kosten des Verkaufs hinzugehen, bei der Staatsguttapitalientasse des Herzogthums zur Verfügung stellen,

wird angenommen.

XIV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Zusammenstellung der Resultate der Einkommensteuer-Schätzung für die Jahre 1897/99.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Gramberg:** Die in Anl. 52 hergegebene Zusammenstellung der Einkommensteuer entspräche einem früheren Beschluß. Die Form gebe keinen Anlaß zur Besprechung. Im Uebrigen wolle er sich kurz fassen: Erfreulich sei die erhebliche Vermehrung der Einkommensteuer in allen Landestheilen, in Oldenburg vor Allem verursacht durch die vorzüglichen Ergebnisse der Aktiengesellschaften. Infolgedessen sei auch das Einnahmepius in den Stufen über 60 in dieser Finanzperiode um 49 000 *M.* gestiegen.

Aus der unter 3 gegebenen Uebersicht sei zu ersehen, daß die Zahl der wegen Dürftigkeit nicht besteuerten Haushaltungen und Einzelstehenden sich prozentual vermindert

Berichte. XXVII. Landtag.

habe. Es sei daraus auf eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit zu schließen, da er nicht annehme, daß bei den Einschätzungen weniger milde, wie früher verfahren worden sei. Die Zahl der wegen Dürftigkeit nicht besteuerten Haushaltungen habe sich um 200, die Zahl der Einzelstehenden um 60 vermindert, die Zahl der ersteren sei von 3165 auf 2959, die der letzteren von 4420 auf 4365 zurückgegangen. Diese Zahl sei aber erheblich größer wie die in der vorigen Finanzperiode. Damals habe die Zahl der nicht besteuerten Einzelstehenden 4087 betragen.

Die Summe des Kapitalvermögens habe zugenommen, aber auch die der Schulden.

Auch in Gutin sei ein kleines Plus vorhanden und die Ergebnisse in Birkenfeld ließe auf einen vielversprechenden Fortschritt schließen, wenn dort auch erst schüchterne Anfänge mit dem Schuldenmachen gemacht seien.

Abg. **Abthorn:** Im Vergleich zu früher sei die Zahl der wegen Dürftigkeit nicht besteuerten Haushaltungen zurückgegangen. Das sei ein gutes Zeichen und lasse eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit vermuthen. Er bitte jedoch die Staatsregierung, künftighin in der milden Heranziehung der untersten Steuerklassen fortzufahren. Vor allem denke er an Colonisten, Heuerleute, niedere Eisenbahn- und Postbeamte. Der Verdienst der letzteren sei genau bekannt und die Steuerzahlung würde ihnen allen sehr schwer, deshalb sei eine milde Einschätzung angebracht.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen

1. die Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären,
2. die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Schätzung für die Jahre 1900 bis 1902 vorzulegen,

wird angenommen.

XV. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Tragen von Waffen.

Berichterstatter Abg. **Schütz.**

Da Anträge zur zweiten Lesung nicht eingegangen sind, wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

ohne weitere Erörterung angenommen.

XVI. Bericht des Petitionsauschusses über das Gesuch des Bürgermeistereiaths und der Gemeindevertretungen der Bürgermeisterei Herrstein, betreffend Errichtung eines Amtsgerichts in Herrstein.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Schütz:** Er habe dem schriftlichen Bericht nur wenig hinzuzufügen. Er bitte aus dem Ausschufsantrage nicht folgern zu wollen, als stände der Ausschuf der Petition ablehnend gegenüber. Denn erst

nach gänzlicher Fertigstellung des Grundbuchs im Fürstenthum sei zu übersehen, ob ein Amtsgericht in Herrstein ein Bedürfnis sei. Würde aber im Amtsgerichtsbezirke Oberstein, zu dem auch Herrstein gehöre, ein dritter Amtsrichter nöthig werden, so müsse derselbe unter allen Umständen seinen Wohnsitz in Herrstein nehmen, früher sei solches bereits schon geäußert. Deshalb habe der Ausschuss den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle in Erwägung, daß die Ernennung eines dritten Richters für den Bezirk des Amtsgerichtes Oberstein zur Zeit nicht in Frage

kommt, über die Petition zur Tagesordnung übergehen, wird angenommen.

Der **Präsident** theilt mit, daß Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung schriftlich bekannt gegeben würde.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Der Berichterstatter:

Oltmanns.

